OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551395/3/KLe

Datum:
Linz, 26. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des 1. I S, vertreten durch Obmann H P H, T W., R, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30.8.2018 GZ: BHSDForst-2017-415353/17-Ka, betreffend Rodungsbewilligung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30.8.2018 GZ: BHSDForst-2017-415353/17-Ka wurde unter Vorschreibung von Auflagen dem Antrag des 1. I S vom 13.10.2017, ergänzt mit Antrag vom 21.12.2017 stattgegeben und die Bewilligung zur dauernden Rodung im Ausmaß von maximal 300 m² auf Gst.Nr. x, KG x, Gemeinde S, im Ausmaß von 250 m² und Gst.Nr. x, KG x, Gemeinde S, im Ausmaß von 50 m² erteilt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass Anstelle der Ersatzgeldleistung eine Ersatzaufforstung im Bereich der vorhandenen Flachwasserzone neben der aufzulassenden Zufahrt zur Bucht vorgeschrieben werde und eine befristete Rodungsbewilligung für das Ablagern von Schilfwurzelstöcken samt Aushubmaterials neben der neu anzulegenden Fahrtrinne auf einer Fläche von 200 m² erteilt werde.

In der Eingabe vom 22.11.2018 wurde die Unzuständigkeit der belangten Behörde geltend gemacht, da ein wasserrechtlicher Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 5.2.2017, AUWR-2015-147881/15-Lu/Th vorliege und somit nach § 170 Abs. 2 Forstgesetz der Landeshauptmann für die Erlassung der Rodungsbewilligung zuständig und die Bezirkshauptmannschaft Schärding unzuständig sei.

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt.
Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Mit Eingabe vom 13.10.2017 beantragte der Beschwerdeführer unter Vorlage von Projektsunterlagen bei der belangten Behörde die Erteilung einer Rodungsbewilligung für die Errichtung einer neuen Ausfahrt aus dem nördlichen Eckbereich der äußeren S B in Richtung V auf dem Grundstück Nr. x, KG S. Dieser Antrag wurde mit Eingabe vom 21.12.2017 ergänzt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich 5.2.2017, AUWR-2015-147881/15-Lu/Th wurde dem 1. I S S unter anderem die wasserrechtliche Bewilligung zur Durchführung von Baggerungen zur Errichtung und wiederkehrende Räumung einer Einfahrt in die S B erteilt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

§ 170 Abs. 2 und 5 Forstgesetz 1975 lauten:

(2) Ist in sonstigen Angelegenheiten des Bundes, die in einem sachlichen Zusammenhang mit einem nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Verfahren stehen, nach den für diese Angelegenheiten geltenden Vorschriften eine Behörde höherer Instanz zuständig als nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, so wird zur Entscheidung auch nach diesem Bundesgesetz die entsprechend höhere Instanz zuständig. Dies gilt sinngemäß auch für die von den Dienststellen (§ 102 Abs. 1) zu besorgenden Aufgaben.
(5) Ist in einer Sache der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder der Landeshauptmann zuständig, so können sie zur Durchführung des Verfahrens einschließlich der Erlassung des Bescheides die nachgeordnete Behörde ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. In diesem Fall tritt die ermächtigte Behörde vollständig an die Stelle der bisher zuständigen Behörde. Dies gilt auch für Verfahren gemäß § 185 Abs. 6.

§ 27 VwGVG lautet:
Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Die sachliche Unzuständigkeit der Behörde ist in jeder Lage des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens von Amts wegen aufzugreifen (Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2013) VwGVG § 27 K 1.)

Ein sachlicher Zusammenhang eines nach dem Forstgesetz durchzuführenden Verfahrens, im gegenständlichen Fall ein Rodungsverfahren für Errichtung einer neuen Ausfahrt aus der S B, mit einer sonstigen Angelegenheit des Bundes ist im Sinne des § 170 Abs. 2 Forstgesetz 1975 dann als gegeben anzusehen, wenn bezüglich der „Sache“ des forstrechtlichen Verfahrens eine Entscheidung nach einer sonstigen Bundesangelegenheit erforderlich ist.

Die Begriffe „sonstige Angelegenheit“ bzw. „sachlicher Zusammenhang“ sind dahingehend zu interpretieren, dass darunter ein konkreter Verfahrensgegenstand (Projekt/Vorhaben) zu verstehen ist, für welchen verschiedene Bescheide einer Bundesbehörde erforderlich sind und gerade darin der sachliche Zusammenhang besteht (vgl. zur Vorfrage nach dem Eisenbahngesetz VwGH 26.4.1999, 96/10/0130 und zum Feststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz VwGH 5.4.2004, 2002/10/0006).

Hinsichtlich des Vorhabens der Errichtung der Ausfahrt aus der S B, Gst. Nr. x, KG S, wurden vom Landeshauptmann ein Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz geführt.

Die wasserrechtliche Bewilligung ist für dasselbe Vorhaben erforderlich für welches auch die Rodungsbewilligung erforderlich ist, sodass der sachliche Zusammenhang zwischen dem wasserrechtlichen und dem forstrechtlichen Rodungsverfahren gegeben ist. Somit sind die Voraussetzungen des § 170 Abs. 2 Forstgesetz 1975 erfüllt.

Wenn insofern der Landeshauptmann für das Rodungsverfahren zuständig ist, kann nach § 170 Abs. 5 Forstgesetz 1975 unter den dort genannten Voraussetzungen die Delegation an die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen. Im gegenständlichen Fall ist dies jedoch nicht erfolgt. Die belangte Behörde war daher für die Erlassung des angefochtenen Bescheids nicht zuständig.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer